

Geschickte Abrechnung

Kombinierte Abrechnung mit Kasko- und Haftpflicht | Je nach Ausgestaltung des Vollkaskovertrages kann es für den Fuhrparkbetreiber sinnvoll sein, nach dem Quotenvorrecht abzurechnen.



Foto: Doc Raabe Media/Fotolia

Gewusst wie | Bei Abrechnung nach Quotenvorrecht rechnet der Geschädigte, der eine Mithaftung trägt, zuerst mit dem eigenen Vollkaskoversicherer ab und im Anschluss die noch ausstehenden Beträge mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung. So bekommt er nahezu den gesamten Schaden ersetzt

Die Haftungsfrage nach Verkehrsunfällen ist nicht immer zu 100 Prozent klar. Ebenso unterschiedlich, wie die Unfallsituation und die daraus resultierende Haftung ist, kann sich auch die Abrechnung darstellen.

Grundsätzlich gibt es folgende Konstellationen:

- ▶ Der Unfallgegner haftet zu 100 Prozent, es kommt weder ein Mitverschulden noch die Anrechnung der Betriebsgefahr in Betracht. *Lösung: Abrechnung nach Schadensersatzgesichtspunkten mit gegnerischem Kfz-Haftpflichtversicherer*
- ▶ Der Nutzer des Firmenwagens haftet voll, entweder aus Verschulden oder mangels Gegner. *Lösung: Der Arbeitgeber trägt den*

Schaden selbst oder rechnet nach versicherungsrechtlichen Gesichtspunkten mit dem eigenen Vollkaskoversicherer ab.

- ▶ Den Firmenwagenfahrer trifft ein Mitverschulden, die Haftung ist unklar oder es wird mangels Unvermeidbarkeit die Betriebsgefahr angerechnet, jeweils mit der Folge einer Haftungsquote. Oftmals wird hier nur mit dem gegnerischen Haftpflichtversicherer die Quote abgerechnet, auf dem restlichen Schaden bleibt man sitzen. *Lösung: Je nach Ausgestaltung des Vollkaskoversicherungsvertrages kann es für den Fuhrparkbetreiber jedoch sinnvoll sein, nach dem Quotenvorrecht abzurechnen. Wir geben ihnen einen Überblick.*



Inka Pichler-Gieser | Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verkehrsrecht, Partnerin der Kanzlei Kasten & Pichler in Wiesbaden

Wenn der Vollkasko-Versicherte einen Unfall mit quotaler Haftung hat, wird in der größten Zahl der Fälle ein Fehler gemacht: Entweder es wird ausschließlich nach Quote mit dem gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherer abgerechnet oder alleinig mit der Vollkaskoversicherung.

Quotenvorrecht | Der Kenner jedoch wendet die kombinierte Abrechnung nach Quotenvorrecht an. Es handelt sich hierbei um eine Berechnungsmethode, durch die der Geschädigte trotz Mithaftung nahezu den gesamten Schaden ersetzt bekommt. Hier wird zunächst mit dem eigenen Vollkaskoversicherer abgerechnet.

Im Anschluss werden die ausstehenden Beträge beim gegnerischen Haftpflichtver-

Tabelle 1 | Kongruente versus inkongruente Schäden

Kongruente Schäden (= unmittelbare Sachschäden)	Inkongruente Schäden (= Sachfolgeschäden)
muss der Haftpflichtversicherer voll übernehmen	muss der Haftpflichtversicherer quotal übernehmen
restlicher Fahrzeugschaden (= Selbstbeteiligung)	Mietwagenkosten
restlicher Fahrzeugschaden (= Umbaukosten)	Nutzungsausfall
restlicher Fahrzeugschaden (= Differenz Wiederbeschaffungswert/130-Prozent-Regelung)	Rückstufungsschaden
Abschleppkosten	Kostenpauschale
Wertminderung (technische oder merkantile)	Entsorgungskosten
Ummeldkosten	
Sachverständigenkosten	

Quelle: Inka Pichler-Gieser

Tabelle 2 | Musterfall

Positionen	Schaden	Abrechnung nur Haftpflicht	Abrechnung nur Kasko	Abrechnung nach Quotenvorrecht
Reparaturkosten	10.000 Euro	5.000 Euro	9.000 Euro	10.000 Euro davon Kasko: 9.000 Euro + Haftpflicht: 1.000 Euro
Wertminderung	1.000 Euro	500 Euro		Haftpflicht: 1.000 Euro
Abschleppkosten	1.000 Euro	500 Euro	1.000 Euro	Kasko: 1.000 Euro
Gutachterkosten	900 Euro	450 Euro		Haftpflicht: 900 Euro
Nutzungsausfall	800 Euro	400 Euro		Haftpflicht: 400 Euro
Schadenpauschale	25 Euro	12,50 Euro		Haftpflicht: 12,50 Euro
Summe	13.725 Euro	6.862,50 Euro	10.000 Euro	13.312,50 Euro
				zzgl. 50 Prozent aus Rückstufungsschaden (Haftpflicht)
Fehlbetrag		6.862,50 Euro	3.825 Euro	412,50 Euro
			100 Prozent Rückstufungsschaden	50 Prozent Rückstufungsschaden

Quelle: Inka Pichler-Gieser

sicherer geltend gemacht. Für diesen Zweck muss zwischen unmittelbarem Sachschaden, das heißt Schäden, die quasi das Blech berührt haben (=kongruente Schäden), und Sachfolgeschäden (= inkongruente Schäden) unterschieden werden (siehe Tabelle 1).

Von der Theorie zur Praxis | Stellen Sie sich einen Verkehrsunfall mit 50-prozentiger Haftungsquote vor, die Selbstbeteiligung der Kasko liegt bei 1.000 Euro. Anhand von einem Musterfall können Sie bei der Gegenüberstellung der drei Abrechnungsarten auf

den ersten Blick die Vorteile des Quotenvorrechts erkennen (siehe Tabelle 2).

Eine Bezifferung nach dem Quotenvorrecht ist immer erst dann möglich, wenn der Kaskoversicherer bereits Zahlungen geleistet hat.

Die Verkehrsunfallabwicklung hat im Laufe der Jahre, nicht zuletzt aufgrund der zahlreichen und umfangreichen Gerichtsurteile und dem Wechsel der Rechtsprechung, an Brisanz gewonnen. Umso wichtiger ist es, sämtliche Rechte zu kennen, die beste Abrechnungsmethode zu erkennen und damit die für den Fuhrpark entstandenen Schadensersatzkosten bestmöglich durchzusetzen.

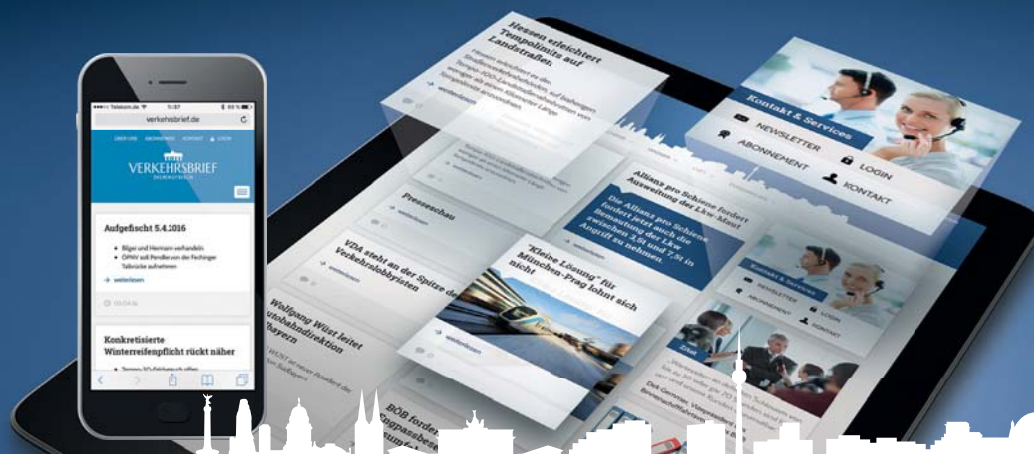
Die eigenen Bedingungen kennen | Es ist beispielsweise ein Gerücht, dass man entweder nur mit der einen Versicherung oder nur mit der anderen Versicherung abrechnen darf – vielmehr kann eine geschickte Kombination beider sinnvoll sein. Hierzu ist jedoch auch notwendig, die eigenen Versicherungsbedingungen zu kennen, sodass eine rechtliche Beratung zu empfehlen ist.

| Inka Pichler-Gieser

Anzeige

HIER GEHT ES UM FAKTEN

Verkehrspolitik dort, wo sie entsteht



Erhalten Sie ab sofort alle relevanten verkehrspolitischen Informationen direkt aus Berlin – schnell & exklusiv.

Tagesaktuell als Newsletter und mit persönlicher Sammelmappe direkt online abrufbar – mit Archivierungsfunktion zum Ablegen oder Ausdrucken der Meldungen. Überzeugen Sie sich selbst und nutzen Sie unseren kostenfreien zweiwöchigen Testzugang:

Mehr Infos unter www.verkehrsbrief.de



Jetzt registrieren!

VERKEHRSBRIEF
DAS BEWEGT BERLIN